

## Beschlussvorlage öffentlich

|  |                        |
|--|------------------------|
| Federführendes Amt<br><b>Sozialamt</b> | Nr.<br><b>170/2010</b> |
|--|------------------------|

### Betreff:

SGB II-Neuorganisation  
hier: Übergang der Arbeitsgemeinschaft in die gemeinsame Einrichtung gem. § 44b SGB II zum 01.01.2011

| Beratungsfolge  | Termin     |
|---|------------|
| <b>Sozial- und Gesundheitsausschuss</b><br>Berichterstattung: Brigitte Klausmeier | 17.11.2010 |
| <b>Kreisausschuss</b><br>Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger                   | 03.12.2010 |
| <b>Kreistag</b><br>Berichterstattung: KD Dr. Heinz Börger                         | 10.12.2010 |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Finanzielle Auswirkungen:</b>   | <input type="checkbox"/> ja                                     | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Falls ja:</b>   |   |  |
| <b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>  | <input type="checkbox"/> ja                                     | <input type="checkbox"/> nein            |
| Produkt  | Nr.   | Bez.                                     |
| Ergebnisplanposition oder Investition                                      | Nr.   | Bez.                                     |
| <b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und<br>b) nunmehr erforderlich | a)<br>b)  | EUR<br>EUR                               |
| <b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>                     | <b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b> |  |
| insgesamt:   | EUR   | insgesamt: EUR                           |
| Beteiligung Dritter:   | EUR   | Beteiligung Dritter: EUR                 |
| Belastung Kreis Warendorf:   | EUR   | Belastung Kreis Warendorf: EUR           |

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfes eine Trägervereinbarung nach § 44b Abs. 2 SGB II mit der Agentur für Arbeit Ahlen zu schließen.

## **Erläuterungen:**

### **1. Übergang der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in die gemeinsame Einrichtung**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen bei der Durchführung des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende - in ARGEen in seiner Entscheidung vom 20.12.2007 für verfassungswidrig erklärt. Sie stelle eine unzulässige Form der Mischverwaltung dar und widerspreche dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also eigenes Personal, eigene Sachmittel und eigene Organisation wahrzunehmen.

Die Vorschrift des § 44b SGB II, die die Zusammenarbeit von BA und Kommunen in ARGEen regelt, sollte längstens bis zum 31.12.2010 anwendbar bleiben.

Der Bundestag hat am 17.06.2010 die folgenden Gesetze zur SGB II-Reform beschlossen, denen der Bundesrat am 09.07.2010 zugestimmt hat:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e GG) und
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Durch die Grundgesetzänderung wird die Kooperation von Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommunen verfassungsrechtlich abgesichert, um die Betreuung und Leistungserbringung aus einer Hand auch über den 01.01.2011 hinaus sicherzustellen.

Die Änderungen im SGB II bauen auf den Erfahrungen mit bzw. in den ARGEen auf. Die Zusammenarbeit wird in gemeinsamen Einrichtungen, die künftig die Bezeichnung "Jobcenter" führen, fortgesetzt. Die heutige Struktur der Arbeitsgemeinschaften bleibt im Grundsatz bestehen. Wesentliche Punkte der Neuregelung sind:

- Weitere Leistungserbringung aus einer Hand

Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Aufgaben – wie die Arbeitsgemeinschaften - in eigenem Namen für die Träger wahr und zahlen alle Geldleistungen einheitlich aus.

- Beachtung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts soll Rechnung getragen werden, indem den Trägern ein Weisungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen zusteht und die Verantwortung für die rechtmäßige Leistungserbringung jeweils bei den Trägern liegt. Durch klare Aufsichtsstrukturen soll Transparenz für den Bürger und die Möglichkeit der Zuordnung der Verantwortung für die einzelnen Leistungen gewährleistet werden.

- Personal

Die Aufgaben in den gemeinsamen Einrichtungen werden wie bisher durch Beschäftigte der jeweiligen Träger wahrgenommen.

Die gemeinsame Einrichtung erhält keine Dienstherreneigenschaft, d.h. das durch BA und Kommune zur Verfügung gestellte und im Jobcenter tätige Personal bleibt bei seinem jeweiligen Dienstherrn beschäftigt.

Der Geschäftsführer erhält weitreichende dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion. Ausgenommen hiervon sind die Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse.

Dem in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätigen Personal werden ab 01.01.2011 die Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung kraft Gesetzes, d.h. ohne Zustimmung

des einzelnen Beschäftigten, für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen, um die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung über eine ausreichende Ausstattung mit Fachpersonal zu gewährleisten. Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers.

Die gemeinsame Einrichtung hat eine eigene Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie eine eigene Gleichstellungsbeauftragte.

- **Verwaltungskosten**

Die Anteile, die Bund und Kreis an den Verwaltungskosten zu tragen haben, werden gesetzlich festgelegt. Ab 01.01.2011 beträgt der kommunale Finanzierungsanteil 12,6 %. Bislang trägt der Kreis 14 %, bis 2008 sogar 16 %.

## **2. Trägervereinbarung**

Über die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft haben die Agentur für Arbeit Ahlen und der Kreis Ende 2004 einen Vertrag geschlossen, der zum 01.10.2007 geändert wurde. Mit Inkrafttreten der SGB II-Neuorganisation zum 01.01.2011 verliert dieser Vertrag seine Gültigkeit.

§ 44b Abs. 2 SGB II sieht vor, dass die Träger den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung bestimmen. Als Anlage ist der Entwurf einer Trägervereinbarung beigelegt.

Wesentliche Regelungen sind:

- Der Name der gemeinsamen Einrichtung wird mit "Jobcenter im Kreis Warendorf" festgelegt.
- Die Trägerversammlung ist mit jeweils drei Vertretern der Agentur und des Kreises besetzt. Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor und ein Vertreter der Gemeinden an. Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ahlen.
- Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Kreises bestellt, die stellvertretende Geschäftsführung auf Vorschlag der Agentur.
- Der Kreis hat den Vorsitz im örtlichen Beirat.
- Es wird wie bisher Anlaufstellen in allen 13 Städten und Gemeinden geben.
- Agentur, Kreis und Städte und Gemeinden stellen das notwendige Personal. Ziel ist es, das Personal zu jeweils ca. 50 % durch kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiter des Bundes zu stellen.

Anlagen:

Vereinbarung über Bildung gemeins. Einrichtung - Entwurf

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat